
Entscheidung Nr. 5123 vom 06. Juni 2002
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 118 vom 29.06.2002

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
518. Sitzung vom 06. Juni 2002
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:

Vorsitzende

als Beisitzer der Gruppe:

Kunst

Literatur

Buchhandel

Verleger

Träger der freien Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Lehrerschaft

Kirche

Länderbeisitzer:

Mecklenburg-Vorpommern

Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Protokollführerin:

Für den Antragsteller:

Für den Verfahrensbeteiligten:

Weitere Personen, denen die Vorsitzende
die Anwesenheit gestattet:

beschlossen:

Die CD
Battle Reimpriorität Nr. 7
der Gruppe „Taktloss“

wird in die Liste der jugendgefährdenden
Schriften eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Die CD „Battle Reimpriorität Nr. 7“ des Interpreten „Taktloss“ wird vertrieben von ... Die CD enthält 18 Beiträge mit folgenden Titeln:

1. Auf los gehtz loss
2. Kunst (Einleitung)
3. Kunst (Band)
4. Kunst (Band)
5. Anhang
6. Ananas
7. Ananas
8. Battle Rap Pionier
9. Naturgewalten
10. Was macht mein Lable
11.?
12. Zukunft
13. Naturgewalten
14. Keine halben Sachen
15. Ich gebe mein Wissen weita
16. W W 3
17. Du kriegst
18. Was denn.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Inhalt der CD geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren. Die Jugendgefährdung erblickt der Antragsteller im Wesentlichen darin, dass die verwendeten Texte die Menschenwürde verletzen, dass sie gewaltverherrlichend, rassistisch, frauenfeindlich, obszön, sexistisch und verrohend seien.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, dass über den Antrag in der Sitzung von 06. Juni 2002 entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der CD Bezug genommen.

G r ü n d e

Die CD „Battle Reimpriorität Nr. 7“ des Interpreten „Taktloss“, ..., war antragsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „sittlich zu gefährden“ in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS sind Medien jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen sowie den Krieg verherrlichen.

Der Inhalt der CD reizt nach Auffassung des 12er-Gremiums zum Rassenhass an.

Zum Rassenhass anreizende Medien sind Schriften, die durch Einwirkung auf die Leidenschaft eine feindselige Haltung gegenüber anderen Rassen angehörigen Personen, Bevölkerungsteilen oder Völkern hervorrufen geeignet sind und damit den Nährboden für Hass, öffentliche Äußerung, Kampagnen oder sogar Ausschreitungen gegenüber den betroffenen Kreisen zu bereiten geeignet sind (vgl. Rainer Scholz, Jugendschutz, Becksche Gesetztexte mit Erläuterungen S. 48).

Dieses Tatbestandsmerkmal wird von dem Inhalt der verfahrensgegenständlichen CD erfüllt. Durchgängig wird auf der CD propagiert, dass „Nigger“ minderwertige Menschen seien auf die man „mit Hundekot scheißen werde“ und auf deren „Sarg man pissen werde“. Sie werden weiterhin als „dreckig“ betitelt und es wird formuliert, dass deren Mütter grundsätzlich „Huren“ seien. Desweiteren finden sich in den Texten Formulierungen, die dazu auffordern, „Nigger zu töten“.

Wörtlich heißt es in den Texten:

„... Nigger es wird Zeit, dass Du die Wahrheit erfährst - Dein Vater war kein Storch, sondern zwei Freier - es war ein flotter Dreier - es geschah in einer Nacht bei Donner und Getöse - die Möse Deiner Nutte drohte zu zerreißen - die Nutte hat alles mitgemacht, sogar anschießen - sie hat es genossen - Liter von Sperma sind in ihre Öffnungen geflossen.

Ich wurde vom Himmel auf die Erde gesandt und steckte sofort deine Stadt in Brand, du bist gerannt, aber nicht weit gekommen ich hab Dich geschnappt und dein Herz aus der Brust genommen, du verlierst Blut siehst alles verschwommen und atmest nicht mehr, jetzt ungefähr merkst Du, das dein Ende naht. Auf deiner Beerdigung steh ich am Grab ich piss auf deinen Sarg, was willst Du, du wolltest es doch hart auf hart. Du willst mehr dann folge dem Pfad. Battle Rap das ist kein Glückspiel Nigger das ist ein Tier, ich reiß dir deine Glücksträhne raus jetzt hast du ne Glatze. Du hörst dich an wie das Jammern einer Katze ich schieß auf dich mit Hundekot ich box Dich wie Jean Cloud. Wenn ich dich mit meiner Panzerfaust boxe siehst Du mehr Sterne als Jean Luke. Nigger. Nigger ich box Dich und Du siehst nur noch schwarz wie dreckiger Nigger.

In deinem Kopf sammelt sich Nässe. Du bist kurz vor dem Heulen dank meiner Schläge wachsen dir Beulen. Du machst Mäuse, ich mach Eulen, du machst Kohle. Ich mache Feuer, ich mache Zaster und Du brauchst ein Pflaster. Ich fahr ein Laste über dich rüber und Du bist hinüber. Du bist Hals über Kopf in den Laden pic...auf. Nimm es hin wie es ist. Wenn Du mir widersprichst, hört niemand Dir zu denn deine Flow ist widerlich, klebrig wie Bienenstich, eklig wie der Tuntenstrich, Du gehörs in die Hölle, doch die da unten wollen Dich nicht. Du widerst mich an. Bitte mach deine Lieder nicht an. Leute wie Du sind Abfall und verdienen den Strang. Dein zu Hause ist ein Kuhstall. Ich wurde vom Himmel auf die Erde gesandt und steckte sofort deine Stadt in Brand, du bist gerannt, aber nicht weit gekommen ich hab Dich geschnappt und dein Herz aus der Brust genommen, du verlierst Blut siehst alles verschwommen und atmest nicht mehr, jetzt ungefähr merkst Du, das dein Ende naht. Auf deiner Beerdigung steh ich am Grab ich piss auf deinen Sarg, was willst Du, du wolltest es doch hart auf hart. Du willst mehr dann folge dem Pfad.“

Nicht indiziert werden dürfen gem. § 1 Abs. 2 GjS Medien, wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dienen.

Die Bundesprüfstelle vermag in den wiedergegebenen Texten über die Tatsache hinaus, dass die Aussagen zum Teil in Versform erfolgen und in Liedform vorgetragen sind, keinen besonderen künstlerischen Wert festzustellen. Ein besonders künstlerisches Konzept ist nicht vorhanden. Die als künstlerisch zu geltende Umsetzung der Aussage in Versform und die musikalische Darbietung dienen lediglich dem Zweck, dadurch die Wirkung der Aussage zu erhöhen. Von einer künstlerischen Gestaltung oder Einbettung in eine Gesamtkonzeption eines

Kunstwerks kann keine Rede sein. Auch eine werkgerechte Interpretation führt lediglich zu dem Ergebnis, dass auch die Form der Aussage durch Lieder keine eigenen künstlerischen Werte erhält. Irgend ein bedeutsames Echo, dass die Lieder in Kritik oder Wissenschaft gefunden hätten, ist nicht festzustellen.

Die Bundesprüfstelle kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass der Kunstgehalt der Lieder als gering einzustufen ist.

Demgegenüber geht die Bundesprüfstelle davon aus, dass die Jugendgefährdung angesichts solcher Äußerungen, die extrem fremdenfeindlich sind und die sogar dazu auffordern, Menschen zu töten, erheblich ist. Aussagen, die rassistisch sind, sprechen erkennbar Kinder und Jugendliche häufig an, sie führen insoweit besonders leicht zur ethischen Begriffsverwirrung, die das Zusammenleben der Menschen in der Bundesrepublik Deutschland stören und gefährden, wie zahlreiche in der Öffentlichkeit bekannte Vorgänge der letzten Jahre zeigen.

Die Bundesprüfstelle geht deshalb von einem Vorrang der Jugendgefährdung gegenüber dem sehr geringen Kunstgehalt der Lieder mit der Folge aus, dass die CD zu indizieren war.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte wegen der Schwere der von der CD ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden. Darüber hinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen könnten, nicht vor. Es ist weder gesetzliche Aufgabe der Bundesprüfstelle noch ihr de facto überhaupt möglich, verlässliche Daten und Fakten über die Vertriebslage des Mediums, die ausschließlich der Verfahrensbeteiligten bekannt ist, zu ermitteln.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).